



EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 06/2015 vom 23. November 2015

Berufsrecht

- Neue Binnenmarktstrategie: Reglementierte Berufe erneut im Visier der Kommission.....1
- BStBK kritisiert Auslegungen des Generalanwalts am EuGH zu einem angeblichen „Steuerberater-Privileg“4

Steuerrecht

- Ab 2017 automatischer Informationsaustausch über Steuervorbescheide.....6
- Öffentliche Konsultation zur Neuauflage der GKKB.....8
- G20 billigen BEPS-Projekt der OECD.....8

Sonstiges

- Datenschutzgrundverordnung: Trilog-Verhandlungen auf der Zielgeraden.....10



Berufsrecht

Neue Binnenmarktstrategie: Reglementierte Berufe erneut im Visier der Kommission

Die Juncker-Kommission hat sich für die Amtszeit 2014-2019 vorgenommen, den gemeinsamen Markt, den sie als „eine der größten Errungenschaften Europas“ bezeichnet, weiter zu einem vertieften und faireren Binnenmarkt auszubauen. Hierfür hat sie am 28. Oktober 2015 – genau ein Jahr nach ihrem Amtsantritt – ihre „neue Binnenmarktstrategie“ vorgestellt. Es handelt sich um eine Art politisches Rahmenprogramm für die Jahre 2016 und 2017. Bestimmte Sektoren werden aufgegriffen und weitere konkrete Maßnahmen angekündigt. Einer der Schwerpunktbereiche liegt in der Dienstleistungserbringung der Freien Berufe.

In diesem Bereich hätten die Mitgliedstaaten zwar, so die Kommission, seit dem Erlass der Dienstleistungsrichtlinie im Jahr 2006 schon viele Maßnahmen zur Beseitigung ungerechtfertigter Hindernisse bei der Erbringung von Dienstleistungen ergriffen. Doch würden Angehörige Freier Berufe, die im Ausland tätig werden wollten, immer noch mit zu vielen Schwierigkeiten konfrontiert. Die Behinderung liege insbesondere darin, dass die Berufe in der EU unterschiedlich – und manchmal inkohärent – reguliert seien. Anbieter, die in einem anderen Mitgliedstaat tätig werden wollten, hätten mit unklaren Verhältnissen und mangelnder Vorhersehbarkeit in bestimmten Schlüsselbranchen zu kämpfen.

Konkreter Reformbedarf in den einzelnen Mitgliedstaaten

Zunächst will die Kommission im Jahr 2016 „im Wege regelmäßiger Prüfungen“ (periodic guidances) konkreten Reformbedarf in den Mitgliedstaaten benennen. Dabei werden in einer ersten Phase sieben Berufsgruppen vorrangig anvisiert, die bereits konkret benannt sind: Bauingenieure, Architekten, Buchprüfer, Rechtsanwälte, Immobilienmakler, Fremdenführer und Patentanwälte.



„Analyseraster“ für die Verhältnismäßigkeitsprüfung

Weiter soll den Mitgliedstaaten ein „Analyseraster“ vorgegeben werden, das sie bei der Überprüfung bestehender Reglementierungen oder bei der Einführung neuer Reglementierungen einhalten sollen. Dieses soll eine Methodik vorsehen, mit der sich die Verhältnismäßigkeit beruflicher Regulierungen umfassend evaluieren lässt. Offen bleibt vorerst, ob dieses Prüfungsraster für die Mitgliedstaaten verbindlich sein wird – die Terminologie in der Mitteilung ist insofern uneinheitlich. Das wird sich anhand der konkreten Maßnahme zeigen. Mit diesem Instrument will die Kommission in erster Linie den Nachweis durch die Mitgliedstaaten verbessern, dass die verfolgten Gemeinwohlziele nicht durch andere, mildere Mittel erreicht werden können. Hieran mangelt es aus Sicht der Kommission bislang häufig.

Legislativvorschlag zu Rechtsform, Kapitalbindung und multidisziplinärer Kooperation

Darüber hinaus kündigt die Kommission einen *Legislativvorschlag* an, um regulatorische Hindernisse für „wichtige Unternehmensdienstleistungen“ abzubauen. Hier werden die Bereiche unterschiedliche Rechtsformen, Anforderungen an die Beteiligungsverhältnisse und Beschränkungen multidisziplinärer Kooperationsformen konkret genannt. Zu den wichtigen Unternehmensdienstleistungen zählt die Kommission *beispielsweise* „Buchprüfungskanzleien“ sowie Ingenieur- und Architekturbüros.

Dienstleistungspass

Ebenfalls im Wege einer Gesetzgebungsinitiative soll ein „Dienstleistungspass“ für Schlüsselbranchen, zu denen auch Unternehmensdienstleistungen gehören, eingeführt werden. Mit einem einheitlichen Mitteilungsformular und einem elektronischen Dokumentenverzeichnis soll es für Anbieter grenzüberschreitender Dienstleistungen leichter werden, dem Aufnahmeland die Informationen mitzuteilen, die nach den dortigen Rechtsvorschriften für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen erforderlich sind. Damit sollen die Anbieter leichter nachweisen können, dass sie die für sie geltenden Anforderungen des Aufnahmemitgliedstaats erfüllen.

In diesem Zusammenhang sieht die Kommission auch Handlungsbedarf bei den **Versicherungsvorschriften**. Für Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen bestehe häufig kein Zugang zu verlässlichen Informationen.



Dies erschwere die Einhaltung der Versicherungsvorschriften und stelle ein Hindernis für die Dienstleistungserbringung dar. Hier könnte es um die Errichtung einer EU-weit einheitlichen Berufshaftpflichtversicherung gehen, was für den Berufsstand im Hinblick auf § 3a StBerG relevant ist. Die Kommission arbeitet bereits an einem solchen Projekt. Eine europaweite Vereinheitlichung der Berufshaftpflichtversicherung birgt jedoch die Gefahr, dass nur eine geringe Mindestversicherungssumme (z.B. von 20.000 €) vorgeschrieben und die Versicherung nicht nach dem Verstoßprinzip, sondern als Claims-Made-Versicherung ausgestaltet werden könnte, mit der Folge, dass bei Spätschäden kein Versicherungsschutz bestünde.

Reform des bisherigen Mitteilungsverfahrens

Schließlich will die Kommission das bestehende Mitteilungsverfahren nach der Dienstleistungsrichtlinie verbessern und hierfür einen weiteren Legislativvorschlag vorlegen. Die Mitgliedstaaten sind bereits nach geltendem Recht verpflichtet, der Kommission neue regulatorische Maßnahmen mitzuteilen. Die Kommission bemängelt jedoch, dass dieses System von den Mitgliedstaaten häufig nicht eingehalten bzw. Gesetze erst nach ihrer Verabschiedung mitgeteilt würden. Sie plant deswegen eine Art „Präventivsystem“ nach dem Vorbild des derzeitigen Verfahrens für Waren und Dienstleistungen der *Informationsgesellschaft* (Richtlinie EU 2015/1535). Damit soll häufiger bereits im Vorfeld geprüft werden können, ob nationale Rechtsvorschriften, die den freien Dienstleistungsverkehr einschränken, gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

Mit diesem Vorstoß versucht die Kommission, ihren Einfluss auf die Gesetzgebungstätigkeit der Mitgliedstaaten zu erweitern. Dieser ist natürlich sehr begrenzt, wenn die Mitgliedstaaten der Kommission neue regulatorische Maßnahmen erst als „fertige Gesetze“ mitteilen. Nach geltendem Recht ist nicht vorgeschrieben, neue Regelungen bereits im Entwurfsstadium zu übermitteln, noch muss diese Mitteilung zwingend eine Verhältnismäßigkeitsprüfung enthalten.

Kapitalbindung als Garant für die Unabhängigkeit

Besondere Vorsicht für den Berufsstand ist beim Thema Kapitalbindung geboten. Hier ist damit zu rechnen, dass die Kommission EU-weit einheitliche Normenstandards setzen will. Sonst würde sie nicht von einem „Legislativvorschlag“ sprechen.



Die BStBK wird mit allem Nachdruck darlegen, dass die Kapitalbindung das zentrale Fundament für die unabhängige und eigenverantwortliche Berufsausübung des Steuerberaters ist. Die Kapitalbindung sichert auch die Interessen des Verbrauchers und schützt vor Interessenkonflikten. Die steuerberatende Tätigkeit muss auch in Zukunft frei von gewerblichen Einflüssen Dritter bleiben. Für die Umsetzung der angekündigten Maßnahmen bedarf es weiterer Schritte der Kommission. Diese sind für 2016 und 2017 angekündigt.

- [Neue Binnenmarktstrategie der Kommission](#)
- [Arbeitsdokument zur neuen Binnenmarktstrategie \(EN\)](#)

BStBK kritisiert Auslegungen des Generalanwalts am EuGH zu einem angeblichen „Steuerberater-Privileg“

Die Bundessteuerberaterkammer hat in ihrer Pressemitteilung vom 12. Oktober 2015 darauf hingewiesen, dass die Auffassung des Generalanwalts Pedro Cruz Villalón in der Rechtssache X-Steuerberatungsgesellschaft (C-342/14) im Kern den Schutz der Mandanten gefährdet, die sich dank der deutschen Berufsregelungen auf die hohe Qualität der Steuerberatung verlassen können.

Der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof (EuGH) hat in seinen Schlussanträgen vom 1. Oktober 2015 die Auffassung vertreten, dass die deutsche Regelung, nach der die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen einer Anerkennung bedarf, eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt.

In der Sache geht es um die Frage, ob eine Steuerberatungsgesellschaft nach englischem Recht mit Niederlassungen in den Niederlanden und Belgien zur Hilfeleistung in Steuersachen in Deutschland befugt ist. Das zuständige Finanzamt und im Klageverfahren auch das Finanzgericht hatten die Befugnis der „X-Steuerberatungsgesellschaft“ mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Gesellschaft in Deutschland nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt und diese auch nicht nach § 3a StBerG befugt sei, weil es an einer vollständigen Meldung nach § 3a Abs. 2 StBerG gefehlt hat.



Nach Auffassung des Generalanwalts steht der freie Dienstleistungsverkehr einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren streitigen entgegen, nach der die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen durch eine Steuerberatungsgesellschaft, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist, in dem die Tätigkeit nicht reglementiert ist, die Anerkennung der Gesellschaft und die Bestellung ihrer Leitungsorgane als Steuerberater voraussetzt.

Zwar stelle das mit dieser Regelung verfolgte Ziel, die Empfänger von Hilfsleistungen in Steuersachen vor fehlerhafter Beratung und den strafrechtlichen Folgen zu bewahren, einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der grundsätzlich eine Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen könne.

Doch sehe die deutsche Regelung nicht die Möglichkeit vor, bei der Erteilung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen auch die Kenntnisse und Berufserfahrung, die die Mitarbeiter einer Steuerberatungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat erworben hätten, zu berücksichtigen. Die deutsche Regelung gehe damit über das hinaus, was zum Schutz der Leistungsempfänger erforderlich ist.

Ausländische Steuerberatungsgesellschaften können schon heute in Deutschland tätig werden

Die BStBK wies darauf hin, dass im Steuerberatungsgesetz bereits ausdrücklich die Möglichkeit einer steuerlichen Beratung über die Grenze hinweg vorgesehen ist. Der Kläger hätte einfach eine vollständige Meldung über seine Tätigkeit in Deutschland abgeben müssen, was im vorliegenden Fall nicht erfolgt war.

Außerdem wies die BStBK den Vorwurf zurück, dass das Steuerberatungsgesetz inkohärent sei. Der Generalanwalt hatte kritisiert, dass nach dem Steuerberatungsgesetz auch andere Personen zur Steuerberatung befugt seien, ohne einer vorherigen behördlichen Genehmigung oder Anforderungen an die Berufsqualifikation zu unterliegen.

Hierzu stellte die BStBK klar, dass dieser Personenkreis nur über eine sehr eingeschränkte Befugnis verfügt, die sich ausschließlich auf die Abwicklung der eigenen Geschäftstätigkeit bezieht. Entsprechend dieser beschränkten Befugnis besteht jeweils eine bereichsspezifische steuerliche Kompetenz. Zum Beispiel dürfen Banken zu Fragen der Besteuerung von Kapitaleinkünften beraten; sie sind aber nicht umfassend zur Steuerberatung befugt. Von einem angeblichen „Steuerberater-Privileg“ kann daher keine Rede sein.



Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit rechtsmissbräuchlich

Schließlich zeigte sich die BStBK sehr überrascht, dass mit dem Votum des EuGH-Generalanwalts die Interessen eines Geschäftsführers gefördert werden, der ein ehemaliger deutscher Steuerberater ist, dessen Bestellung in Deutschland wegen Vermögensverfalls und Beihilfe zur Steuerhinterziehung widerrufen wurde. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist eine Berufung auf die Dienstleistungsfreiheit rechtsmissbräuchlich, wenn dadurch – wie im vorliegenden Fall – beabsichtigt wird, das Steuerberatungsgesetz zu umgehen.

- [Schlussanträge des Generalanwalts \(Rechtssache C-342/14\)](#)
- [Pressemitteilung der BStBK](#)

Steuerrecht

Ab 2017 automatischer Informationsaustausch über Steuervorbescheide

Am 6. Oktober 2015 einigten sich die Wirtschafts- und Finanzminister der 28 Mitgliedstaaten einstimmig auf den Richtlinienvorschlag der Kommission zum automatischen Informationsaustausch über verbindliche Steuervorbescheide mit grenzüberschreitendem Bezug und Verrechnungspreisgestaltungen.

Alle Mitgliedstaaten verpflichten sich damit, ab dem 1. Januar 2017 automatisch Informationen über ihre Steuervorbescheide auszutauschen. Die Definition des Begriffs „Steuervorbescheid“ ist breit angelegt, um alle ähnlichen Instrumente unabhängig von der tatsächlichen Höhe eines Steuervorteils zu erfassen. Die automatische Informationsweitergabe muss alle sechs Monate erfolgen und erstreckt sich auf:

- die Identität des Unternehmens, ggf. der Unternehmensgruppe, zu der es gehört;
- den Inhalt des Steuervorbescheids/der Verrechnungspreisgestaltung unter Beschreibung der Geschäftsvorgänge;



- die für die Ermittlung der Verrechnungspreise herangezogenen Kriterien;
- die Nennung anderer Mitgliedstaaten, die von der Gestaltung unmittelbar oder mittelbar betroffen sein können;
- die Nennung weiterer Unternehmen in den anderen Mitgliedstaaten, die von der Gestaltung unmittelbar oder mittelbar betroffen sein können (Unternehmensverflechtungen).

Einzelne Mitgliedstaaten können daraufhin „nachhaken“ und zu einem bestimmten Fall, der für sie von Belang ist, weitere Informationen verlangen.

Die Einigung erfasst alle künftigen (ab 2017) sowie die in den letzten fünf Jahren vor diesem Zeitpunkt (1.1.2012 bis 31.12.2016) erteilten Steuervorbescheide oder vereinbarten Verrechnungspreisvereinbarungen. Der ursprüngliche Kommissionsvorschlag, diesen Rückblick auf zehn Jahre zu erstrecken, hat sich nicht durchgesetzt.

Nach den vorliegenden Ratsinformationen sollen die Mitgliedstaaten außerdem die Möglichkeit haben, Unternehmen mit weniger als 40 Millionen Euro Jahresumsatz von der Informationspflicht zu befreien.

Die ausgetauschten Informationen werden in einem sicheren Zentralverzeichnis gespeichert, das von der Kommission eingerichtet wird. Deren Rolle war in den Verhandlungen bis zuletzt umstritten: Sie wollte neben den Mitgliedstaaten gleichberechtigt am gesamten Informationsaustausch beteiligt sein. Das Europäische Parlament unterstützte diese Forderung. Da beim Informationsaustausch jedoch das Steuergeheimnis (als Amtsgeheimnis) zu wahren ist, die Kommission aber keine Steuerbehörde ist, einigte man sich auf die Lösung, dass der Austausch primär unter den Mitgliedstaaten erfolgen soll. Die Kommission soll bestimmte Informationen in anonymisierter Form erhalten. Das sichere Zentralverzeichnis wird also primär für alle Mitgliedstaaten zugänglich sein – für die EU-Kommission nur insoweit, als es für die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie erforderlich ist.

Die Richtlinie muss bis spätestens 31.12. 2016 in nationales Recht umgesetzt sein.

- [Ursprünglicher Kommissionsvorschlag](#)
- [Pressemitteilung der Kommission](#)
- [Pressemitteilung des Rates](#)



Öffentliche Konsultation zur Neuauflage der GKKB

Am 8. Oktober 2015 startete die Europäische Kommission eine öffentliche Konsultation zur Neuauflage der Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB). Die Konsultation ist Bestandteil des Aktionsplans für eine „fairere und effizientere Unternehmensbesteuerung“, den die Kommission am 17. Juni 2015 vorgestellt hatte.

Seinerzeit hatte sie angekündigt, „so früh wie möglich im Jahr 2016“ einen neuen Legislativvorschlag zur GKKB vorlegen zu wollen (vgl. EU-Infos Nr. 4/2015). Die Kommission möchte in Erfahrung bringen, inwieweit die GKKB als wirksames Instrument gegen aggressive Steuerplanung eingesetzt werden kann, ohne ihr ursprüngliches Ziel eines unternehmensfreundlichen Binnenmarkts zu verfehlen. Sie bittet auch um Rückmeldung zu ihrem Plan, in zwei Schritten vorzugehen, nämlich zuerst – und zwar relativ zügig – verpflichtend eine gemeinsame Steuerbasis in den Mitgliedstaaten einzuführen und danach in einer zweiten Stufe die grenzüberschreitende Konsolidierung einzuführen. Am letzteren Punkt waren die Verhandlungen im Jahr 2011 gescheitert. Schließlich wird auch danach gefragt, wie die unterschiedliche steuerliche Behandlung von Fremd- und Eigenkapital geregelt werden soll.

Die Kommission hofft auf ein breites Spektrum an Rückmeldungen aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und von anderen Interessenträgern. Die BStBK wird sich an der Konsultation beteiligen.

- [Konsultation \(DE\)](#)
- [Begleitendes Konsultationspapier \(EN\)](#)
- [Aktionsplan vom 17. Juni 2015 \(DE\)](#)

G20 billigen BEPS-Projekt der OECD

Am 16. November 2015 billigten die Staats- und Regierungschefs bei ihrem Gipfel in Ankara die von der OECD am 5. Oktober 2015 vorgestellten Ergebnisse des BEPS-Projekts. Im BEPS-Projekt haben sich die Staaten der OECD und der G20 sowie Schwellen- und Entwicklungsländer gemeinsam vorgenommen, Regeln für den



internationalen Steuerwettbewerb zu setzen und ihre jeweiligen Steuerrechtssysteme besser miteinander zu verzahnen.

Übergeordnetes Ziel des BEPS-Projekts ist, dass die Besteuerung am Ort der unternehmerischen Tätigkeit und wirtschaftlichen Wertschöpfung erfolgt.

Der schädliche Steuerwettbewerb zwischen den Staaten soll eingeschränkt werden, und künstliche Verlagerungen mit dem alleinigen Ziel der Steuerersparnis sollen nicht mehr möglich sein. Nach Schätzungen der OECD gehen den Regierungen dadurch jedes Jahr 100 bis 240 Milliarden Dollar verloren.

Das endgültige Maßnahmenpaket enthält neue Mindeststandards:

- zur länderbezogenen Berichterstattung (country-by-country reporting), die den Steuerverwaltungen zum ersten Mal ein umfassendes Bild von den Wirtschaftsaktivitäten multinationaler Unternehmen geben soll,
- zum Abkommensmissbrauch (treaty shopping). Es soll verhindert werden, dass Durchlaufgesellschaften in Ländern mit günstigen Doppelbesteuerungsabkommen genutzt werden, um Investitionen über Drittstaaten laufen zu lassen mit dem Zweck, im Investitionsstaat Steuern zu vermeiden,
- zur Begrenzung von schädlichen Steuerpraktiken – vor allem in Bezug auf geistiges Eigentum und durch den automatischen Austausch von Steuervorbescheiden,
- zur gegenseitigen Anerkennung von Verfahren, die garantieren soll, dass der Kampf gegen die doppelte Nichtbesteuerung nicht in eine Doppelbesteuerung umschlägt.

Auch die Leitlinien zur Anwendung der Verrechnungspreisregeln sollen geändert werden, so dass es Steuerzahlern nicht mehr möglich sein wird, Gewinne über sogenannte "Cash-Boxen" in Gebiete mit niedrigen Steuern zu verlagern. Außerdem aktualisiert das Paket die Definition von Betriebsstätten und verhindert damit, dass Unternehmen kaum Steuern zahlen, weil sie aufgrund veralteter Definitionen im entsprechenden Land kein zu versteuerndes Einkommen haben.



Die BStBK hat am 30. April 2015 zur BEPS Maßnahme Nr. 12 Stellung genommen, in der die OECD unter anderem vorschlägt, den „Promotern“ internationaler Steuer-gestaltungen eine prinzipielle, ja sogar vorrangige Berichtspflicht über das Bestehen solcher Gestaltungen aufzuerlegen.

Die BStBK hob die Rolle des Steuerberaters in Deutschland als unabhängiges Organ der Rechtspflege hervor. Sie betonte, dass deutsche Steuerberater in aller Regel nicht im Bereich internationaler Steuervermeidungsmodelle tätig sind und folglich nicht als „Promoter“ im Sinne der OECD-Konsultation angesehen werden können. Besonderen Wert legte sie auf die umfassende Verschwiegenheitspflicht deutscher Steuerberater gegenüber Dritten. Sie wies die OECD ausdrücklich darauf hin, dass die Verschwiegenheitspflicht in Deutschland auch die Identität des Mandanten umfasst und eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB strafbar ist.

Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble erklärte zum BEPS-Projekt: „Jetzt kommt es darauf an, dass die Länder die Regeln implementierten. Sonst haben wir nichts anderes als einen eindrucksvollen Stapel Papier produziert.“

- [Übersicht des Bundesfinanzministeriums](#)
- [Alle BEPS-Maßnahmen der OECD \(EN\)](#)
- [Pressemitteilung der OECD \(DE\)](#)

Sonstiges

Datenschutzgrundverordnung: Trilog-Verhandlungen auf der Zielgeraden

Die Trilog-Verhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission zu einer Datenschutzgrundverordnung gehen offenbar in die entscheidenden Schlussrunden. Die luxemburgische Ratspräsidentschaft hat erklärt, noch vor Ablauf ihrer Amtszeit am



31. Dezember 2015 zu einer grundsätzlichen politischen Einigung kommen zu wollen. Im Juni 2015 hatten sich die Justiz- und Innenminister der Mitgliedstaaten nach jahrelangem Tauziehen auf eine allgemeine Ausrichtung zum Kommissionsvorschlag verständigt, worauf am 24. Juni 2015 die Trilog-Verhandlungen begannen. Am 11. und 12. November 2015 fand bereits die 7. Verhandlungsrunde statt.

Der aus dem Jahr 2011 stammende Vorschlag der Kommission enthält insbesondere eine Informationspflicht des für die Verarbeitung von Daten Verantwortlichen, und zwar gegenüber allen Personen, von denen personenbezogene Daten erhoben werden sollen. Nach Art. 14 der vorliegenden Entwürfe (vgl. die im Anhang verlinkte Synopse) muss die verarbeitende Stelle einen Betroffenen in dem dort beschriebenen Rahmen informieren, wenn sie Daten über ihn speichert. Für Steuerberater und andere Träger von Berufsgeheimnissen würde dies bedeuten, dass sie den Gegner ihres Mandanten darüber informieren müssten, dass über ihn Daten eingeholt oder verwendet werden. Das gleiche gilt für personenbezogene Daten aus dem Geschäftskreis einer beauftragenden Gesellschaft. Nach Art. 15 der Entwürfe sollen Betroffene außerdem die dort geregelten Auskunftsansprüche gegen die datenverarbeitende Stelle haben.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte sich bereits im September 2012 mit einer Stellungnahme an die Kommission gewandt und gefordert, die Berufsgeheimnisträger von dieser Regelung auszunehmen. Sie hatte hervorgehoben, dass die Verschwiegenheitspflicht in erster Linie dem Schutz des Mandanten auf absolute Vertraulichkeit seiner Angaben dient und das Berufsgeheimnis deshalb generell Vorrang vor den Informations- und Auskunftsrechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Person haben sollte.

Parlament: Materiell-rechtliche Ausnahme für Berufsgeheimnisträger

Bislang hat nur das Europäische Parlament diesen Vorschlag uneingeschränkt aufgegriffen. Nach Art. 14 Abs. 5 Buchst. da) der Parlamentsfassung ist Art. 14 nicht anzuwenden, wenn „die von einem Berufsgeheimnisträger verarbeiteten Daten diesem in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden“. Folgerichtig wird im Parlamentsentwurf auch der allgemeine Auskunftsanspruch nach Art. 15 über einen Verweis in Art. 15 Abs. 2 c entsprechend eingeschränkt.



Rat der EU: Vorrang für sektorenspezifische Vorschriften in den Mitgliedstaaten

Der Rat der EU hat diesen Vorschlag des Parlaments in seiner allgemeinen Ausrichtung nicht übernommen. Er schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen vorrangige sektorenspezifische Vorschriften einführen *und beibehalten* können (Art. 1 Abs. 2 a der Ratsfassung).

Die Datenschutzgrundverordnung würde dann hinter diesen „spezifischeren Bestimmungen“ zurücktreten. Voraussetzung ist, dass die personenbezogenen Daten

- zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder
- zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde,

verarbeitet werden.

Die Besonderheiten der Berufsgeheimnisträger werden in der Fassung des Rates außerdem auf einer nachgelagerten Stufe, nämlich der Datenschutzaufsicht berücksichtigt. Nach Art. 84 der Ratsfassung sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Befugnisse ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörden zu beschränken, wenn es sich um Informationen handelt, die ein Berufsgeheimnisträger im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erlangt. Informationen, die einem Berufsgeheimnis unterliegen, würden somit der Überwachung durch die Aufsichtsbehörde entzogen.

Aus Sicht des Berufsstandes kann festgehalten werden, dass mit einem Vorrang für sektorenspezifische Vorschriften, wie vom Rat vorgeschlagen, das derzeit geltende Datenschutzrecht in Deutschland zumindest aufrechterhalten werden könnte. Die Öffnungsmöglichkeit bei der Datenschutzaufsicht setzt dagegen erst bei der aufsichtsrechtlichen Befugnis an und betreibt insofern nur Schadensbegrenzung; außerdem ist sie nur als Möglichkeit und nicht als Pflicht ausgestaltet. Letztere würde das Berufsgeheimnis jedoch besser schützen.

Demgegenüber verdient der Vorschlag des Parlaments, der die Berufsgeheimnisträger bereits auf der materiell-rechtlichen Ebene ausnimmt, klar den Vorzug. Nur mit diesem Vorschlag wird das Verhältnis zwischen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht und den Rechten der von einer Datenverarbeitung Betroffenen in einen angemessenen Ausgleich gebracht.



Erst die Ergebnisse des Trilogs werden zeigen, welche Lösung sich am Ende durchsetzt. Eine Kombination aus allen drei Vorschlägen wäre der Idealfall.

- [Ursprünglicher Vorschlag der Kommission \(2011\)](#)
- [Bericht des Europäischen Parlaments](#)
- [Allgemeine Ausrichtung des Rates](#)
- [Synopsis aus allen drei Vorschlägen](#)

Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be